

Richter auftrat, ist fließend. Sie gehören gemeinsam zu einer Gruppe, die wir am besten als bischöfliche Prozeßurkunden bezeichnen, und unterscheiden sich von den bischöflichen Verleihungsurkunden dadurch, daß ihre ersten Exemplare in Frankreich um 1100 auftauchen. In dieser Urkundengruppe vereinigen sich gewissermaßen zwei Entwicklungsströme der Zeit: Das Streben der Bischöfe nach Festigung und Erhöhung ihrer Autorität über die Kirchen der Diözese und die Erneuerung des Urkundenwesens. Unsere Urkunde besitzt ihr besonderes Interesse dadurch, daß sie ein sehr frühes Zeugnis dieser doppelten Bewegung ist. Wir sagten, von Ivo seien 7 Prozeßurkunden überliefert. Er steht damit wohl an der Spitze aller Bischöfe der Zeit. Der Stand der Erforschung der französischen Bischofsurkunden erlaubt allerdings nur sehr eingeschränkte Vergleiche. Lediglich die Urkunden der Bischöfe von Le Mans und Bourges sind bisher durch wissenschaftliche Regestenwerke übersehbar geworden. In Le Mans ist wohl 1090 eine heute verlorene Prozeßurkunde ausgestellt worden¹⁷⁾. Von Ivos berühmtem Zeitgenossen Hildebert von Lavardin, 1097—1125 Bischof von Le Mans, ist nicht eine einzige Urkunde dieser Art erhalten. Bis 1150 beurkunden die Bischöfe von Le Mans noch drei Streitschlichtungen¹⁸⁾. Aus Bourges ist als erste eine Prozeßurkunde von 1087 erhalten¹⁹⁾. In den Urkunden aus diesem Erzbistum wird in mehreren Fällen das bischöfliche Siegel, mit dem Vereinbarungen innerhalb der Diözese bekräftigt werden, besonders betont. Von 1100 bis 1140 sind immerhin 9 Prozeßurkunden erhalten²⁰⁾. Eine vergleichende Betrachtung der deutschen Bischofskanzleien würde zeigen, daß Frankreich dem Osten damit weit voran war. Aus Straßburg etwa sind bis 1180 drei vergleichbare Urkunden erhalten. Die erste stammt aus dem Jahre 1137²¹⁾. In Frankreich aber war der mit dem antiken kirchlichen und weltlichen Recht tief vertraute Bischof Ivo von Chartres eine der treibenden Kräfte.

St. Chéron war ein Kanonikerstift in einem eigenen kleinen *burgus* am östlichen Rande der Bischofsstadt. Die lokale Tradition glaubt, daß sein Alter bis in die Merovingerzeit zurückreicht²²⁾. Teile des Domnekrölogs, die aus dem 11. Jahrhundert stammen, nennen mehrere Äbte und *praepositi* des Stiftes, die alle zugleich Domkanoniker waren²³⁾. Daraus geht hervor, daß das Stift wie andere Stadtrandstifte von Chartres — St. Jean und St. André — in strenger Abhängigkeit vom Domkapitel stand. Als Ivo in Chartres regierte, waren in St. Chéron Weltkleriker. Wie die Reihe der Zeugen des Kapitels von St. Chéron in der Urkunde zeigt, waren sie wenigstens zum Teil recht vornehmer Herkunft. Die Herren von Gallardon und Puiset, die zu der Umgebung des Grafen von Blois und des Königs gehörten, waren ihre Verwandten²⁴⁾. Von Ivos Nachfolger wurde die *vita regularis* in St. Chéron eingeführt. Eine Papsturkunde des Jahres 1150 berichtet davon²⁵⁾. Aber die Ver-

¹⁷⁾ L. Celier, Catalogue des actes des évêques du Mans (1910) Nr. 31.

¹⁸⁾ Nr. 64, Nr. 68, Nr. 88.

¹⁹⁾ A. Gandilhon, Catalogue des actes des archevêques de Bourges (1927) Nr. 51.

²⁰⁾ Die Nummern: 68, 76, 77, 79, 83, 87, 89, 117 u. 120.

²¹⁾ P. Wentzcke, Regesten der Bischöfe von Straßburg 1, 2 (1908) Nr. 463, Nr. 570 u. Nr. 608.

²²⁾ G. Lefèvre, Ms. Paris Bibl. Nat. nouv. acq. lat. 1409.

²³⁾ Obituaires de France. Diocèse de Chartres; ed. A. Molinier (1906) S. 13—15.

²⁴⁾ Vgl. über den Adel des Raumes von Chartres: R. Merlet u. A. Clerval, Un manuscrit chartrain du XI^e siècle (1893).

²⁵⁾ Gall. Christiana 8, Instr. S. 344 Nr. 59; vgl. J. Ramackers, Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge 6 (1958) Nr. 65.